



**Gebührentarif**  
**für die**  
**Feuerungskontrolle**  
**in der Gemeinde**  
**Niederbipp**

---

1.1.2004

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis.....	2
Periodische Kontrolle .....	3
Andere Kontrollen .....	3
Anpassung der Gebühren .....	3
Gebühren-Inkasso.....	3
Inkrafttreten .....	4
Auflagezeugnis.....	4

Gestützt auf Artikel 7 und 14 der Verordnung vom 23. Mai 1990 über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas mit einer Feuerungs-wärmeleistung bis zu einem Megawatt (VKF) zum Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) beschliesst die Einwohnergemeinde Niederbipp

Periodische Kontrolle	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup>Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers.</p> <p><sup>2</sup>Die Gebühr beträgt für einstufige Brenner Fr. 80.00, für mehrstufige Brenner Fr. 100.00. Diese Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig.</p>
Andere Kontrollen	<p><b>Art.2</b> <sup>1</sup>Kontrollen auf Wunsch des Feuerungseigentümers gehen zu seinen Lasten.</p> <p><sup>2</sup>Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten des Feuerungseigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.</p> <p><sup>3</sup>Die Gebühr beträgt in allen Fällen für einstufige Brenner Fr. 80.00 und für mehrstufige Brenner Fr. 100.00. Diese Gebühren sind mehrwertsteuerpflichtig.</p>
Anpassung der Gebühren	<p><b>Art.3</b> <sup>1</sup>Die vorstehenden Gebühren, ausgenommen der Kantonsbeitrag, werden durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des August-Standes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahreststeuerung angepasst.</p> <p><sup>2</sup>Die teuerungsbedingten neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das KIGA des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.</p> <p><sup>3</sup>Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind durch das KIGA des Kantons Bern zu genehmigen.</p>
Gebühren-Inkasso	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup>Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur direkt eingezogen. Sie sind bar zu bezahlen. Wird eine Rechnung verlangt, erhöht sich der Betrag um Fr. 5.00.</p> <p><sup>2</sup>Das Mahnwesen sowie Forderungen auf dem Rechtsweg werden ebenfalls durch den Feuerungskontrolleur erledigt.</p> <p><sup>3</sup>Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Niederbipp dem Feuerungskontrolleur den Ausfall.</p>

Inkrafttreten

**Art. 5** <sup>1</sup>Der vorstehende Gebührentarif tritt mit der Genehmigung durch das beco, Berner Wirtschaft, auf den 1.1.2004 in Kraft.

<sup>2</sup>Er hebt den Gebührentarif gemäss Personalreglement vom 8.12.1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf, insbesondere den Gebührentarif für die Oelfeuerungskontrolle vom 25.5.1981.

Die Einwohnergemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niederbipp hat diesen Gebührentarif am 16.6.2003 beschlossen.

**Einwohnergemeinde Niederbipp**

Der Präsident

*U. Simon*



Der Sekretär

*T. Reber*



**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 17.5. bis 16.6.2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15.5.2003 bekannt.

Niederbipp, 5.8.2003

Der Gemeindeschreiber

*Thomas Reber*



**Genehmigung**

Vom beco, Berner Wirtschaft, genehmigt,

Bern, 13.8.2003

Vorsitzender der Geschäftsleitung  
sig. Dr. Hans Mathys

**Anpassung des Gebührentarifes**

Gemäss Art. 3 des Gebührentarifs und gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 11.04.2016 wurden die Gebühren für die periodische Kontrolle und die Rechnungsstellung angepasst. Die Gebühren betragen ab 01.10.2015 wie folgt:

Periodische Kontrolle

Einstufiger Brenner: Fr. 83.20

Mehrstufiger Brenner: Fr. 104.00

Andere Kontrolle

Einstufiger Brenner: Fr. 83.20

Mehrstufiger Brenner: Fr. 104.00

Rechnungsstellung: Fr. 5.25 Aufschlag auf Betrag

Niederbipp, 26.04.2016

**Einwohnergemeinde Niederbipp**

Der Präsident

*P. Haudenschild*

Der Sekretär

*T. Reber*

